Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Samstag, den 4 April 1801.

Biertes Quartal.

Den 14 Germinal IX.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 10. Febr.

Der Bolls, Rath, zur Bollziehung der Gesche vom is. Christm. 1800, und 5. Jenner 1801, be schließt:

In Betreff ber Grundfteuer.

- Art. 1. Der Finanzminister wird für jeden Canton einen Schatzungs. Oberaufseher ernennen, auf bessen und des Obereinnehmers Vorschlag die Verwaltungs. kammer Distriktsausseher zur Benhulfe der erstern bestellen wird. Diese Ausseher sollen mit den Einnehmern und den andern Beamten die Aussicht und Leitung ben der Verfertigung des Cadasters haben.
- 2. Ben Schätzung der Liegenschaften sollen die Kaufspreise der Bertäuffe, welche von dem 1. Jenner 1780, bis auf den Tag der Einschreibung in den Cadaster statt gehabt haben, jur Richtschnur und Grundlage genommen werden.
- 3. Zehen Tage nach Bekanntmachung bes gegenwärtigen Beschlusses soll in ieder Munizipalität ein Register eröffnet werden, in welches die Munizipalität alle im Gemeindsbezirke befindlichen Liegenschaften und die Namen ihrer Besitzer eintragen soll.
- 4. Jeber Eigenthumer foll unter ber im Artikel 7 festgesezten Straffe, entweder perfonlich oder durch einen Profurirten, und an dem ihm dazu anberaumten Tage, seine in dem Gemeindsbezirk besthenden Grundstücke und Gebäude, ben der Munizipalität einschreiben laffen.
- 5. Diejenigen Burger, welche in mehrern Gemeinden liegende Guter besitzen, oder in feiner der Gemeinden, wo dieselben liegen, wohnhaft sind, sollen jedes dieser Guter in der Gemeinde, zu deren Bezirke est gehört, einschreiben laffen; diese Angaben konnen personlich, schrift. lich, oder durch bazu Bevollmächtigte gemacht werden.

- 6. Bey der Angabe derjenigen Liegenschaften, welche während dem in dem Art. 2 angezeigten Zeitraum erkaust worden, sollen die Eigenthumer Kausbriefe, oder in deren Ermanglung Auszüge aus den Prototollen, öffentlichen Registern, oder andere die Kauspreise und Bedingnisse rechtlich anzeigende Schriften benfügen; diese Benlagen aber sollen ihnen sogleich nach geschehener Einschreisbung, wieder zu Handen gestellt werden.
- 7. Jeder Grundeigenthumer, welcher verfaumen wurde, seine Liegenschaften inner der von der Munizis palität zu bestimmenden Zeitfrift einschreiben zu lassen, soll für dieses Jahr die doppelte Austage von jeder nicht angezeigten Liegenschaft, und über dies die aus solcher Unterlassung entstehenden Kosten bezahien.
- 8. Jeder, der ein aus mehrern Liegenschaften bestehendes und sammethast gekaustes Gut besigt, ist verpsichtet, den Kausschilling auf jedes besondere Stül dieses
 seines Erwerdnisses zu vertheilen, und diese Vertheilung
 schriftlich oder sonst anzugeben, damit ben der Einschreis
 bung jedes besondern Stückes in den Cadaster sein ihm
 jugedachter Werth oder Antheil von dem gesammten
 Kausschillinge könne bengefügt werden; und im Falle,
 daß die Munizipalität oder ihre Geschäftssührer diese
 Vertheilung nicht richtig sinden wurden, so soll sie dies
 seibe durch Sachkundige untersichen und berichtigen
 lassen.
- 9. Wenn eine Liegenschaft während oberwähntem Zeitraume nur einmal verkauft worden, so soll der Kaufpreis auf das Register in die Schahungscolumme gebracht werden, und den Werth der Liegenschaft in Hinssicht auf die nach Vorschrift des Art. 12 zu versertigende Tabelle ausmachen; wenn aber eine Liegenschaft während der erwähnten Jahre zwen oder mehreremale verstauft worden, so soll der Preis von jedem dieser Käuffe in dem Register anzemerkt, und der aus denselben sich

ergebende Mittelpreis in Die Schahungscolumne einge. tragen werben.

- 10. Alle während bem obbenannten Zeitraume mit Inbegriff von beweglichen Gutern oder Fahrnissen vertauften Liegenschaften, so wie diesenigen, welche seit dem lezten Berkause durch irgend einen Zusall eine Abnahme von einem Achtel ihred Werthest erlitten hätten, sollen zu denjenigen, welche die Hand nicht geändert haben, geschrieben und auf gleiche Weise geschätzt werden. In diesem leztern Falle sollen die Eigenthümer die wirklich geschehene Abnahme durch die Belege ihrer Angaben bescheinigen.
- Die Grundstücke, auf welchen seit ihrem lezten Berkanfe vorhandene Gebäude erweitert oder nene errichtet worden, so wie die Gebäude jeder Art, welche auf Grundstücken stehen und erweitert oder neu erbaut worden, sollen gleichfalls durch Sachverständige geschätt werden:
- 12. Die einzelnen Kanfpreise und die Mittelpreise berienigen Liegenschaften, welche nach Inhalt des 9. Artikels während dem angesührten Zeitraume verlauft worden, werden zusammen den gesammten Werth aller dieser verkauften Liegenschaften ausmachen; von diesen soll eine namentliche Tabelle mit Anzeige sowohl ihrer einzelnen Kauspreise und Mittelpreise, als des durch die im 8. Artikel vorgeschriebene Vertheilung sich ergebenden Werthes der besondern Stücke versertiget werden. Hieden sind jedoch die Waldungen ausgenommen, als welche die Munizipalitäten nach besondern Borschriften schäfen sollen.
- 13. Um die Ungleichheiten in den Preisen der Grunds flücke von gleichem wahrem Werthe zu vermindern, welche von verschiedenen Bertaussepochen, von besondern Umständen, oder von augenblistichen Bequemlich, keiten der Känser oder Berkäuser herrühren, soll der im 12. Artikel gesammte oder zusammengerechnete Werthaller verkansten Liegenschaften eines und eben desselben Gemeindsbezirks auf die verschiedenen in diesem gesammeten Werthe begeiffenen Liegenschaften also vertheilt werden, daß, indem die einen böher, die andern viedriger nach Verhältnis ihrer Größe, Beschaffenheit und des gegenseitigen Wertheil werden können, sedoch nach beendigter Vertheilung und Ausgleichung die ganze. Summe des oberwähnten zusammengerechneten Gessammtwerthes wieder heraus kommen muß.
- 14. Diefe Bertheilung foll in jeder Gemeinde auf folgende Beife vorgenommen werden :
 - 2. Binnen gehn Tagen mach Berflug ber bon ber Dis

nigipalitat fur bie Ginschreibung ber Liegenschaften ber-Bemeinde bestimmten Zeitfrift , foll Die Munigipalitat Die Befiger der in der oben Artifel 12 vorgefchriebenen Tabelle begriffenen Liegenschaften versammeln, ihnen eine Abschrift von der ermähnten Tabelle guftellen, und fie auffordern, die Bertheilung des gesammten Berthes nach bem 13. Urt. entweder unter fich felbft, ober bermittelft eines Ausschuffes, ober aber burch andere von ihnen mit Diefem Geschafte beauftragte Burger gu bewerkstelligen. Falls Diese Eigenthumer porausiegen, daß fie in Aufehung Diefer Bertheilung oder ber Ernennung Der Beauftragten nicht murben übereinkommen tonnen, fo follen fie bieß fogleich ber Munizipalität ertlaren, welche Die Bertheilung durch Erperten , die nach Borfchrift des hienach folgenden f. 9. zu ernennen find, bewertstelligen laffen foll.

b. Ben den Gemeinden, wo die Gesammtheit der während mehr gedachtem Zeitraume vorgefallenen Käuse nicht ungefähr den achten Theil des Werthes aller in ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften ausmachen würde, soll die Vertheilung in Vereinigung mit derjent gen anstoffenden Gemeinde, in welcher sich die meisten Käuse porfinden, und vermittelst der Zusammenberuffung und Vereinigung der Eigenthümer der in diesen bepden Gemeinden verkauften Liegenschaften geschehen.

C. Wenn tiese Liegenschaftsbestiger binnen zwanzig Tagen von der Justellung der Tabellen an, diese Nerstheilung nicht bewerkstelliget haben, oder wenn die Munizipalität oder der Distrittsaussicher sie für sehlerhaft und ungültig erkennt, so soll die Vertheilung sogleich und entscheidend durch dren Experten gemacht werden, wovon die Munizipalität einen, der Distrittseinnehmer und der Distrittsaussieher den zwenten ernennen werden; diese benden Experten sollen den dritten Mitarbeiter wählen. Falls sich der Distrittseinnehmer und der Distrittsaussieher in ihrer Wahl nicht vereinigen könnten, so ernennt die Verwaltungskammer sogleich einen der benden von ihnen vorgeschlagenen Bürger:

Art. 15. Die auf vorbeschriebene Art bewerkseligte Vertheilung ber Güterpreise soll die Richtschnur senn, nach welcher alte in den Tabellen begriffene Besiger, ihre Erundsteuer für 1800 von diesem Theile ihres Verundgens zwen Wochen nach der ihnen durch den Districtse einnehmer deshalb zugestellten Note, zu entrichten haben.

16. Die Liegenschaften, welche während den angeführten Jahren nicht verkanft worden, sollen von den Munizipalitäten oder ihren Bevollmächtigten geschältwerden, und zwar im Berhältniffe der nach dem Art. 15:- für die verkauften Liegenschaften bestimmten Schahungs, preise. Im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden, nach Inhalt des f. b. des 14. Art., werden die benden Mimizipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, die Schatzungen gemeinschaftlich vornehmen.

- 17. In den Gemeinden, wo keine Kaufe wahrend bem angezogenen Zeitraume statt gehabt haben, wird die Schatzung der Liegenschaften durch die Munlzipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, in Vereinigung mit ienen der benden anstoffenden Gemeinden gemacht werden, welche die gröste Summe an Liegenschaften bestigen, und ihre Schatzungen beendigt haben werden; die Schatzungerpreise dieser benden leztern Gemeinden werden dann ben der Schatzung der Liegenschaften derjenigen Gemeinde, wo keine Rause vorgefallen, zur Grundlage genommen werden.
- 18. Die burch die Munizipalitäten in Gemäßheit gegemvärtigen Beschluffes verfertigten Register, sollen allen Gemeindsburgern zur beliebigen Ginficht offen fichn.

Die Munizipalität soll die Bemerkungen derselben zu Muße ziehen, und ihnen in Ansehung ihrer Vorstellungen, wenn fie dieselben begründet findet, Necht wiederfahren laffen.

- 19. Jeber Burger, welcher Vorftellungen machen, und von der Munizipalitat abgewiesen wurde , fann fich an den Dufrittsauffeber wenden, welcher mit ber Dunizivalitat die Befchwerben bes Burgers mo moglich, gutlich bengulegen fuchen wird; im Falle, tag Diefer badurch nicht zufrieden gestellt mare, fo fann er, mit Bormeifung feiner Quittung fur die bon ber freitigen Blegenschaft entrichtete Grundsteuer von 1800, von bem Diftriftsauffeber , bem er feine Borftellungen fchriftlich einzugeben bat, fordern , baf er tiefe Borftellungen famt feinem eigenen Gutachten bem Schahunge Dberauffe. ber übermacht; Diefer wird benfelben feine Bemerfungen benfügen, und fie an Die Bermaltungskammer abgeben laffen , welche auf Roften des Unrechthabenden Die Schate jung, welche bie Beschwerbe veranlagte, burch Be-Schworne untersuchen und berichtigen laffen foll.
- 20. Rach der Abschrift des von der Berwaltungs' tammer gutgeheißenen Cadasters, der während den vorgeschriebenen Jahren nicht verkauften und deswegen abgeschätten Liegenschaften seber Gemeinde, soll jeder Steuerpflichtige die Zwen vom Tausend für seine Grundskäuer 1800, von seinen dieskälligen Liegenschaften inner zwen Wochen, nach der ihm von dem Distrikseinnehmer deshalb augestellten Note entrishten.

Die Verwaltungskammern können auf bie non Seiten der Steuerbeamten oder anderer Burger erfolgenden Unzeigen, zu niedriger oder unredlicher Schahungen, die Untersuchung und Berichtigung derselben durch Gesschworne, in Begleitung des Distriktsaufschers, anordnen.

21. Die Gemeindskammern, Gefellschaften und Corporationen, welchen Namen sie auch immer haben mögen, die Spitaler, Academien, obere und untere Schulen, mit einem Worte, alle und jede Bestjer von Grundstücken und Gebäuden sind in Betreff der Verfertigung des Cadasters den durch den gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Verfügungen und Formalistäten, wie andere Bürger, unterworffen.

22. Die Partikularen, Gemeindskammern, Gemeinsheiten und Corporationen, welche ein Miteigenthum oder ein Ruhungsrecht an irgend einer Liegenschaft, es sey ganz oder zum Theile, oder ungetheilt mit andern Bürzgern haben, sind gehalten, die Grundskeuer von diesentregenschaften nach Berhältnis ihres Ruhungs. oder Eigenthumsrechts sammethaft zu bezahlen, woder eisihnen frengelassen wird, die zu bezahlende Summe untersich zu vertheilen; diese Bezahlung soll sedoch die Nechter der Haupteigenthumer der Liegenschaften nicht im minivesten benachtheiligen können.

23. Jeder Burger, welcher nicht auf das Begehren' des Distriktseinnehmers die schuldige Grundsteuer innerden durch die Artiket 15 und 20 oben festgesezten Zeitzfristen entrichten wurde, soll nebst dem Betrag der Absgabe, eine der annoch schuldigen Grundsteuer gleichtomsmende Summe zur Strafe bezahlen.

- 24. Die Belohnungen der mit der Verfertigung der Gemeinde . Cadaster beschäftigten Munizipalitätsglieder, oder anderer dazu bestellten Bürger, so wie alle anderedurch die Verfertigung des Cadasters veranlaßten Kostenswerden die Distriktseinnehmer unmittelbar aus den ersteu in die Kassen eingehenden Geldern bezahlen, und die durch die Verwaltungskammer berichtiget und genehimigte Rechnung darüber der Munizipalität zussellen, welche den Betrag davon auf den Werth aller Liegensschlaften der Gemeinde nach dem Steuersusse vertheilens von jedem Eigenthumer die Bezahlung seines Antheilsssodern, und die eingezogene Totalsimme dem Distriktsseinnehmer inner zwanzig Tagen, nach der ihr zugestelltent Rechnung, wieder erstatten wirt.
- 25. Falls eine Munizipalität die Berfertigung Des Cadasters verfaumen, oder ben Berfügungen des gegeniswartigen Beschlusses entgegen handeln wurde, so sou fie in biesen ihren Bertichtungen und auf thre Kollen durch)

anbere , bon bem Diffrifteinnehmer und bem Diffrifte. auffeber bafür ernannte Burger, erfest werden.

26. Die Glaubiger auf Sypothet, fo wie auf Reverd. atten oder auf andere von einem unbezahlten Rauffchil. ling für eine bypothefirte Liegenschaft berrubrende Titel, find gehalten, ihren Schuldnern die 3men bom Taufend von bem Rapitalwerthe ber erwähnten Titel, jur Schad. loshaltung für ben Theil ber Brundfteuer, welchen ihr Schuldner für die ihnen bypothefirte Liegenschaft bezahlt hat , an ben jabelichen Schuldzinfen nachzulaffen.

Die Schuldner follen diesen Abzug nicht von ben vor bem i. Juniud 1800 verfallenen Binfen fodern tonnen: er foll nur von ber Bezahlung ber Binfe, welche nach bem 31. May verfallen find, ftatt haben.

Die Glanbiger tonnen ben biefer Belegenheit verlan. gen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Diffritreeinnehmers für die geleiftete Bezahlung der Grundsteuer von ber ober ben bypothefirten Liegenschaften vorweisen follen.

(Die Fortf. folgt)

Gefetgebender Rath, 14. Merg.

(Fortsetung.)

Gefebvorfchlag.

Der gefetgebende Rath - Mus Anlag mehrerer ein. gekommener Bittschriften, worin um Erlauterung Des allgemeinen Baupolizengesetes bom 13. Chriffm. 1798 angefucht wird, und nach Anhörung feiner Polizencommission;

In Ermagung, bag zwar die burch jenes Gefets jugeftandene Frenheit, auf feinem eigenen Grund und Boden ju bauen, auf Diejenigen Falle beschranft ift, wo die Ausübung beffelben weder bas Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefahrdet; bag aber tiefes Befet teine Borichriften enthalt, wie das Borhaben einen Bau aufzuführen, zur allgemeinen Renntnig gelangen, und wer über bas Borbandenfenn allfälliger gefetlicher Sinderungsgrunde entscheiden foll;

befchlieft:

1. Jeber, der ein neues Gebaude aufführen will, ift gehalten, fein Borhaben wenigftens 6 Bochen por Unbebung der Arbeit, in derfenigen Gemeinde, mo ber Ban Dlas haben foll, ber Munigipalitat an-

jugeigen, bie foldbes bon Cangeln publigieren laffen Bugleich wird er auch ben Ort, wo er ben Bau aufführen laffen will, und die Ausdehnung und Sobe des Gebaudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufeiß beffelben, wenn einer berfertiget worden, in bas Gefretariat ber Munisipa. litat legen. Wer die Befolgung Diefer Borfdrift un. terläßt, verfällt in eine Bufe von funftig Franten: und wenn ber errichtete Bau bem Gigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefahrlich erfunden werden foute, fo ift er gehalten, benfels ben in eigenen Roften wieder abbrechen, und die Cachen in ehevorigen Stand feten ju laffen.

2. 2Ber in bem Borhaben Des Bauluftigen überhaupt oder in der Art der Ausführung beffelben eine Befahrdung feines Eigenthums zu bemerten glaubt, foll inner den obbestimmten 6 Wochen, der Bermals tungstammer des Cantons feme Biberfebungs. grunde eingeben.

3. Auf Diejenigen Bauten, Die bas Gigenthum ber Ration oder Die allgemeine Gicherheit gefahrben tonnten, ober burch die ben noch bestebenden Baupolizengefeten eines Orte entgegen gehandelt wird, find die Munizipalitaten zu achten veepflichtet, und von Amtswegen gehalten , inner der nemtlichen Friff, der Verwaltungskammer die fich gegen ben Ban porfindenden Sinderungsgrunde einzugeben.

(Die Fortf. folgt.)

Wiederruf.

Das Diffriftegericht Bafferftorf bat mich unterm 19. Marg zu einem öffentlichen Biederruf einiger, im oten Bogen meines Wochenblatte enthaltener, von bem Bollziehungsrath als ftrafbar benungierter Ausbrudt verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publifum zu erklaren, bag es nie in meiner Abficht gelegen, Die helvetische Regierung, oder einzelne Mit. glieder ber hohern und niedern Authoritaten gu beleibis gen, angutlagen oder ju beschimpfen. Da indeffen jener Auffat nicht mit ber erforderlichen Behutfamteit und Delifateffe geftellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrrührig für die Regierung aufgenommen zu werden, fo follen hiemit alle meine, als ftrafbar benunzierten Reufferungen gurudgenommen und wieberruffen fenn.

Embrach, C. Zurich, Den 31. Mary 1801. Jatob Schweizer, Pfe.